

WAS SIND STUEBERBEGÜNSTIGTE ESSENSMARKEN?

Essensmarken sind ein bargeldloser Essenszuschuss, der Arbeitnehmer*innen ausgehändigt wird, um diese in Restaurants, Gaststätten, Kantinen, Bäckereien usw. in Zahlung zu geben.

Für Angestellte liegt – bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – kein geldwerter Lohnvorteil zugrunde, sodass der Essenszuschuss steuer- und abgabenfrei ist. Somit können Essensmarken zur Nettolohnoptimierung eingesetzt werden und es ergeben sich steuerliche Vorteile für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen.

SIE HABEN STEUERLICHE FRAGEN?

Kontaktieren Sie uns gerne unter der Nummer

0800 8158158

oder via Mail

info@steuerberaten.de



ESSENSMARKEN

& die Vorteile für
Arbeitgeber*innen
und Arbeitnehmer*innen

NETTOLOHNOPTIMIERUNG DURCH DIE AUSGABE VON ESSENSMARKEN AN MITARBEITER*INNEN

Mithilfe von Essensmarken kann eine Nettolohnoptimierung und damit eine Steuer- und Sozialversicherungsentlastung für den in der Regel mit hohen Abgaben belasteten Arbeitslohn erreicht werden.

Grundsätzlich stellt die Ausgabe von Essensmarken einen steuerpflichtigen Sachlohnbezug dar, der wie Barlohn zu versteuern ist.

Die Gewährung von Essensmarken ist auch durch eine sogenannte Barlohnnumwandlung möglich. Dabei kann dieser steuerbegünstigte Vergütungsbestandteil an Arbeitnehmer*innen gewährt werden, denen in diesem Zusammenhang das sonstige Gehalt gekürzt wird. Das ist üblicherweise bei steuerbegünstigten Gehaltsbestandteilen nicht zulässig. Hier ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages erforderlich.



DIE KONKRETEN VORTEILE FÜR ARBEITGEBER*INNEN UND IHRE MITARBEITER*INNEN

- Für die Steuerbegünstigung muss die Höhe des Verrechnungswerts der Essensmarke beachtet werden.
- Die zulässige Höhe der Essensmarken ergibt sich aus den – jährlich angepassten – amtlichen Sachbezugswerten (2021: 3,47 Euro)
- Arbeitgeber*innen können zusätzlich zum Sachbezugswert bis zu 3,10 Euro steuer- und abgabenfrei hinzugeben. Somit ergeben sich der Wert einer Essensmarke von maximal 6,57 Euro, wovon nur 3,47 Euro (der Sachbezugswert) besteuert werden.
- Arbeitnehmer*innen können somit höherwertige Verpflegungsleistungen erhalten (maximal 6,57 Euro), obwohl der von Arbeitgeber*in gewährte Zuschuss nur mit dem niedrigeren pauschalen Sachbezugswert anzusetzen und zu versteuern ist.

BEISPIELE

Ein steuerpflichtiger Sachbezug liegt vor, wenn und soweit der eigene finanzielle Beitrag des*der Arbeitnehmers*in zur Mahlzeit den anteiligen amtlichen Sachbezugswert von 3,47 Euro unterschreitet.



Erhält ein*e Arbeitnehmer*in eine Essensmarke im Wert von 4 Euro und zahlt eine Mahlzeit im Wert von 4 Euro, beträgt seine Zuzahlung 0 Euro, der Sachbezugswert 3,47 Euro, der geldwerte Vorteil bei 3,47 Euro und der bei der Lohnabrechnung anzusetzender Sachbezugswert 3,47 Euro.

Erhält ein*e Arbeitnehmer*in eine Essensmarke im Wert von 6,50 Euro und zahlt eine Mahlzeit im Wert von 10 Euro, beträgt seine Zuzahlung 3,50 Euro, der Sachbezugswert 3,47 Euro (liegt unter der Zuzahlung des*der Arbeitnehmers*in), der geldwerte Vorteil bei 0 Euro und der bei der Lohnabrechnung anzusetzender Sachbezugswert 0 Euro.

VORAUSSETZUNGEN

Diese günstige Bewertung der Essensmarken kann erreicht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- arbeitstägliche Ausgabe der Essensmarken
- Essensmarke dürfen nur zum Bezug von Mahlzeiten berechtigen
- für jede Mahlzeit darf lediglich eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen werden
- der Verrechnungswert der Essensmarke darf den amtlichen Sachbezugswert einer Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigen. Dies beträgt im Jahr 2021 also insgesamt 6,57 Euro
- die Essensmarke darf nicht an Arbeitnehmer*innen ausgegeben werden, die eine Dienstreise ausführen oder eine Einsatzwechsellätigkeit oder Auswärtstätigkeit ausüben.

Hinweise

- Empfohlen wird, pro Monat nicht mehr als 15 Essensmarken pro Mitarbeiter*in auszugeben, da es dann nicht erforderlich ist, Abwesenheitstage festzustellen.
- Angestellte haben somit monatlich bis zu 98,55 € mehr Netto vom Brutto (jährlich 1.182,60 €).

